



Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträge	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	3
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil.....	4
§ 6 Beitragsmaßstab.....	4
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	8
§ 9 Vorausleistungen	8
§ 10 Beitragsschuldner	8
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	8
§ 12 Übergangsregelung	9
§ 13 Öffentliche Last	9
§ 14 In-Kraft-Treten.....	9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Grünstadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahmen des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortsbezirk Sausenheim
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsbezirk Asselheim
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet von westlich der Bahnlinie
4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Gewerbe- und Industriegebiet
5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet von östlich der Bahnlinie

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungsgebiete liegt als Plan bei.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----|
| 1. | In der Abrechnungseinheit 1 | 30% |
| 2. | In der Abrechnungseinheit 2..... | 30% |
| 3. | In der Abrechnungseinheit 3..... | 35% |
| 4. | In der Abrechnungseinheit 4..... | 30% |
| 5. | In der Abrechnungseinheit 5..... | 25% |

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Jedes weitere Vollgeschoss erhält einen Zuschlag von je 10 v.H.

(2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplanten Grundstücksflächen. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefen nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücke, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) Die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von bebauungsplangebietten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die

tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.

b) Unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v.H. erhöht; Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H..

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50% ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in vier Raten (Abschlagszahlungen) ab einem Betrag von 100,01 € wie folgt fällig: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.
Bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00€ wird der Betrag in einer Rate zum 15.02. eines Jahres fällig. Ab einem Betrag in Höhe von 50,01 € bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € wird der Betrag in zwei Raten am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung des Beitrages,
 2. Den Namen des Beitragsschuldners,
 3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. Den zu zahlenden Betrag,
 5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins
 7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Übergangsregelung

Die Stadt Grünstadt kann gem. § 10 a Abs. 5 KAG bestimmen, dass für die Fälle, wonach Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind, für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Stadt Grünstadt zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem. § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Grünstadt vom 01.01.2016 bestimmt.

§ 13

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück

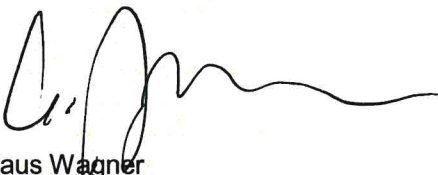
§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 30.10.2015


Klaus Wagner
Bürgermeister





Stadtverwaltung Grünstadt
Kreuzerweg 2
67269 Grünstadt
Tel: 06359/805-0



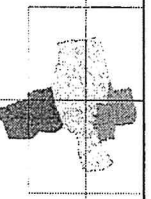
Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:20.000

Ersteller Fr. Aht
Erstellungsdatum 22.09.2015

1:720

m



Anlage 1

Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Stadt Grünstadt

Das Stadtgebiet der Stadt Grünstadt wird in fünf Abrechnungsgebiete eingeteilt.

Nach der derzeit geltenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz zum wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen können Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden sind, eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt, es sei denn, die typische Straßennutzung oder ungehinderte Quermöglichkeiten würden die trennende Wirkung aufheben.

Demnach haben Bahnlinien, die nur an einer Stelle gequert werden können, eine trennende Wirkung. Gleiches gilt bei einer 2km langen Bahnlinie, die nur an drei Stellen durch den Fahrzeugverkehr und an weiteren drei Stellen durch den Fußgängerverkehr gequert werden kann (vgl. Urteil vom OVG RLP Az. 6 A 10852/14).

Im Stadtgebiet Grünstadt sind lediglich zwei Querungen mit Schranken sowie eine Überführung für den Fahrzeugverkehr sowie eine weitere Unterführung für den Fußgängerverkehr vorhanden.

Nach der Rechtsprechung hat dies zur Folge, dass die Bahnlinie das Stadtgebiet in zwei Teile (östlich und westlicher Teil) trennt, da der Fahrzeugverkehr sowie Fußgängerverkehr zum Erliegen kommt und nicht ungehindert die vorhandene Bahnlinie queren kann.

Ferner wird der östliche Teil der Bahnlinie aus folgenden Gründen in zwei weitere Abrechnungsgebiete eingeteilt.

Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand dürfen nicht zusammengefasst werden, wenn dies zur einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zur rechtfertigen ist. Strukturelle Unterschiede einzelner Gebiete, können sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustandes aufgrund der ungefähren gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben. Erfordert ein Gewerbegebiet einen strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauaufwand verglichen mit Wohngebieten und ist dort wegen stärkeren Anliegerverkehrs ein höherer Ausbauaufwand zu erwarten, sind mehrere Einheiten zu bilden.

Bei dem vorliegenden Gewerbe- und Industriegebiet ist die Festsetzung im Bebauungsplan (Gewerbegebiet Süd Änderung 5) über die Art der baulichen Nutzung größtenteils auf eine Baumassenzahl zwischen 7 und 9 festgesetzt. Außerdem beläuft sich die vorhandene Straßenbreite zwischen 12 und 15m. Im angrenzenden Wohngebiet betragen die Straßenbreiten zwischen 5,50 und 8m.

Dadurch zerfällt das Gebiet östlich der Bahnlinie in zwei Abrechnungsgebiete.

Der Ortsteil Sausenheim stellt ebenfalls ein weiteres Abrechnungsgebiet dar. Durch den Verlauf der A6 im nördlichen Bereich des Ortsausganges wird der Ortsteil vom Stadtgebiet abgegrenzt. Außerdem schließt sich im Norden der vorhandenen Bebauung der Außenbereich an, dem ebenfalls trennende Wirkung zukommt.

Der nördliche Ortsteil Asselheim wird durch eine Außenbereichsfläche – in einer Länge von ca. 200m -250m - vom angrenzenden Stadtgebiet abgegrenzt. Weiter wird der Ortsteil durch die Bahnlinie von Grünstadt kommend Richtung Eisenberg vom Stadtgebiet getrennt. Die Bahnlinie kann nur durch eine Unterführung (L 516) gekreuzt werden. Ihr kommt daher ebenfalls trennende Wirkung zu.

Somit wird das Stadtgebiet Grünstadt in fünf Abrechnungsgebiete eingeteilt:

- 1) Abrechnungsgebiet Sausenheim
- 2) Abrechnungsgebiet Asselheim
- 3) Abrechnungsgebiet Westlich der Bahnlinie
- 4) Abrechnungsgebiet Gewerbe- und Industriegebiet
- 5) Abrechnungsgebiet Östlich der Bahnlinie